

RS Vwgh 1990/9/27 89/12/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1990

Index

63/05 Reisegebührevorschrift

Norm

RGV 1955 §2 Abs3;

RGV 1955 §2 Abs5;

RGV 1955 §22 Abs1;

RGV 1955 §22 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/27 86/12/0294 1

Stammrechtssatz

Wohnort eines Beamten ist die Ortsgemeinde, in der er eine Wohnung innehat und diese in Erfüllung seines Wohnbedürfnisses auch tatsächlich benützt. Unter einer Wohnung sind nach herrschender Rechtsansicht Räumlichkeiten zu verstehen, die so beschaffen sind, daß sie nach Größe und Ausstattung dem Inhaber ein seinen persönlichen Verhältnissen entsprechendes Heim bieten. Da eine Person mehrere Wohnungen innehaben und auch tatsächlich benützen kann, sind rechtlich auch gleichzeitig mehrere Wohnorte möglich (Hinweis E 30.1.1985, 84/09/0204).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120231.X01

Im RIS seit

27.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at